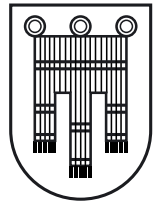


# MONTFORT

Vierteljahresschrift  
für Geschichte  
und Gegenwart  
Vorarlbergs



56. Jahrgang  
2004 Heft 4

Für die gewährte Unterstützung dankt der Verlag den Förderern:  
Vorarlberger Landesregierung  
Vorarlberger Kraftwerke AG  
Vorarlberger Illwerke AG

Herausgeber und Verleger: Vorarlberger Verlagsanstalt, Aktiengesellschaft, Dornbirn  
Schriftleitung: Karl Heinz Burmeister, Bregenz und Alois Niederstätter, Bregenz  
Offenlegung: Landeskundliche Darlegung aller Belange Vorarlbergs in Vergangenheit und Gegenwart  
Hersteller und Verwaltung:  
Vorarlberger Verlagsanstalt, Aktiengesellschaft, A-6850 Dornbirn, Schwefel 81, Telefon 05572/24697-0,  
Fax: 05572/24697-78, Internet: [www.vva.at](http://www.vva.at), E-Mail: [office@vva.at](mailto:office@vva.at)  
Bindung: Konzett Buchbinderei, Bludenz  
Bezugspreise: Jahresabonnement (4 Hefte inkl. Zustellung), Inland € 32,00, Ausland € 51,00. Einzelheft € 13,00.  
Doppelheft € 26,00 (Schüler und Studenten 15 % ermäßigt).  
Einzahlungen: Konto-Nr. 0000-044172 bei der Dornbirner Sparkasse Dornbirn, BLZ 20602  
Abonnement-Abbestellungen für das folgende Jahr sind spätestens bis 31. Oktober  
dem Verlag schriftlich bekanntzugeben.  
Nachdrucke und Auszüge sind nur mit Quellenangabe gestattet.  
Es wird gebeten, Besprechungsexemplare von Büchern und Zeitschriften an die  
obige Anschrift der Verwaltung zu senden.  
Die in der „Montfort“ erscheinenden Aufsätze werden in „Historical Abstracts“,  
American Bibliographical Center, Santa Barbara, Kalifornien, USA, angezeigt.

ISBN 3-85430-323-8

---

# Inhalt

---

Ingrid Roitner	Das Projekt biografiA: Biografische Datenbank und Lexikon österreichischer Frauen und der Schwerpunkt Frauen des Mittelalters und der frühen Neuzeit . . . . .	243
Alois Niederstätter	Der Streit zwischen Elisabeth Schmidin und dem Gericht Hinterbregenzerald (1470 – 1479) . . . . .	253
Tomasz Ososiński	Johann Dantiscus' Briefwechsel mit Graf Johann II. von Montfort-Rothenfels . . . . .	257
Manfred Tschalkner	Die Musterungslisten der Stadt Feldkirch und der Herrschaft Sonnenberg vom Mai 1642 . . . . .	271
Walter Sauer (Wien)	„Mohrenmädchen“ in Bludenz, 1855 – 1858 . . . . .	293
	Schrifttum . . . . .	301
	Gerhard W. Baur: Bibliographie zur Mundartforschung in Baden-Württemberg, Vorarlberg und Liechtenstein. Von den Anfängen bis zum Jahr 2000.	
	Peter Erhart und Julia Kleindienst: Urkundenlandschaft Rätien. Museumsverein Klostertal (Hg.), Die Bergmähler auf Glong.	
	Albert Ruetz, Helmut Swozilek (Hg.), Martin Häusle, 1903 – 1966 Feldkirch-Bregenz 2003.	
	Ernst Tremp, Johannes Huber, Karl Schmuki, Stiftsbibliothek St. Gallen – Ein Rundgang durch Geschichte, Räumlichkeiten und Sammlungen, St. Gallen 2003.	
	Hanspeter Marti, Klosterkultur und Aufklärung in der Fürstabtei St. Gallen. Die Architektur der Davoser Alphütten. Ernst Ludwig Kirchners. „Alte Sennhütte“ und ihr Vorbild.	
	Bruno Fink: Wanderfreuden in Vorarlberg.	
	Der Bodensee. Zustand – Fakten – Perspektiven. Bilanz 2004.	
	Peter Strasser, Montafoner Reisebilder.	

## Die Verfasser und ihre Anschriften:

Univ.-Prof. DDr. Karl Heinz Burmeister, Am Stäuben 18, D-88131 Enzisweiler/Post Lindau – PD Dr. Hubert Klausmann, Peutingenstraße 15, D-73479 Ellwangen – Mag. Dr. Gerda Leipold-Schneider, Schützenstraße 10, A-6873 Höchst – Univ.-Prof. Dr. Alois Niederstätter, Vorarlberger Landesarchiv, Kirchstraße 28, A-6900 Bregenz – Tomasz Ososiński, OBTA, Uniwersytet Warszawski, Nowy Świat 69, PL-00-046 Warszawa, Polen – Dr. Ingrid Roitner, Strohmayergasse 7/11, A-1060 Wien – Mag. Dr. Andreas Rudigier, Haus Nr. 70b, A-6793 Gaschurn – Univ.-Prof. Dr. Walter Sauer, Institut für Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Dr. Karl Lueger-Ring 1, A-1010 Wien – Mag. Dr. Helmut Tiefenthaler, Kummengeweg 8, A-6900 Bregenz – Mag. Dr. Manfred Tschalkner, Vorarlberger Landesarchiv, Kirchstraße 28, A-6900 Bregenz.

# Der Streit zwischen Elisabeth Schmidin und dem Gericht Hinterbregenzerwald (1470–1479)

EIN MISZELLE ZUR SPÄTMITTELALTERLICHEN RECHTSGESCHICHTE VORARLBERGS

VON ALOIS NIEDERSTÄTTER

Bereits im ausgehenden 14. Jahrhundert verfügte das zur Grafschaft Feldkirch zählende Gericht Hinterbregenzerwald über ein beträchtliches Maß an Autonomie und trat als „Land“ auf. Die Gerichtsgemeinde, die anlässlich der Huldigung am 9. Januar 1380<sup>1</sup> habsburgisch geworden war, lebte nach eigenem Landrecht, dem „Landsbrauch“.<sup>2</sup> Landammann und Rat übten nicht nur die Niedergerichtsbarkeit aus, sondern besaßen auch den Blutbann und sogar das Begnadigungsrecht.<sup>3</sup> Für die Exklusivität der Bregenzerwälder Jurisdiktion sorgte ein Privileg König Sigismunds vom 9. März 1417, das es verbot, die Landleute des Bregenzerwalds in Gerichtssachen außer Landes oder vor fremde Gerichte zu ziehen.<sup>4</sup> Aus der Zeit um 1400 sind die ältesten Bregenzerwälder Gerichtsurkunden<sup>5</sup> erhalten, deren inhaltliche wie formale Qualität das beachtliche Niveau der regionalen Rechtskultur belegen.

Das Procedere in Hochgerichtsfällen legt ein Weistum vom 10. März 1460 offen: Besteht *ain clag und gebrest im land [. . .] von diebstal oder andern unerlicher sachen wegen, so sol ain land besetzt gericht und ratte mit vierundzwaintzig mannen zu dem aman die selben ruffen an ain vogt zu Veltkirch anstat miner gnedigen herschaft in den sachen schirm, rat und hilf zu geben und setzen dann zwölff man von den vierundzwaintzigen zu dem ammann, die haissen und sind denn aydgenossen und müssen bi irn aiden zu den dingen sehen und erfaren und wer vor inen siner eren entsetzt wirdet und siben redlich unverspochen man über in sagen bi irn aiden, die si darumb schweren müssen, so grift man zu im und rechtvertiget in.*<sup>6</sup> Nachdem der Vogt der Herrschaft Feldkirch über den Fall informiert worden war, wählte man aus dem Kreis der 24 Räte zwölf Schöffen aus, die unter dem Vorsitz des Landammanns<sup>7</sup> zusammentraten. Noch wurde „übersiebnet“, d. h. es genügte der Eid von sieben Männern, dass der Angeklagte „landschädlich“ sei, um ihn zu verurteilen.

Die mit großem Eifer gehüteten Sonderrechte des Bregenzerwalds spielten in einem während der Siebzigerjahre des 15. Jahrhunderts ausgetragenen Rechtsstreit, zu dem insgesamt zehn Urkunden erhalten sind,<sup>8</sup> eine zentrale Rolle. Gegenüber standen sich Landammann und Rat des Bregenzerwalds auf der einen und Elisabeth (*Elsbeth, Elsa*) Schmidin, genannt *Grugg* oder

*Gruck*. Sie war die Tochter des Ulrich (*Uli*) Schmid an der Hub in Egg.<sup>9</sup> Ihr Übername leitet sich wohl von *g(e)rücke*, das „rücken“, „verändern“ bedeutet, her und weist auf einen höchst unruhigen Charakter.<sup>10</sup>

Nach dem Tod ihrer Eltern hatte Elisabeth Schmidin nicht näher bezeichnete Güter geerbt und dann geheiratet. Sie verlor ihren Mann schon bald, gebar nach seinem Tod ein Kind, das wenig später starb. Sie war überzeugt, weiterhin im Besitz ihres elterlichen Erbes zu verbleiben. Ihre Geschwister traten jedoch als Erben des Kindes auf und erhielten die Hälfte der Güter zugesprochen. Ein entsprechendes Urteil des Bregenzerwälder Gerichts dürfte vor dem Frühjahr 1470 gefällt worden sein.

Mit dieser Entscheidung wollte sich Elisabeth Schmidin nicht abfinden, sie brachte sie um *synn und vernunfft*. Deswegen habe man sie *fur ain tob wyb* – für unzurechnungsfähig – erklärt, [...] *ir auch vasnacht schellen angehenckt*, um sie als Närrin kenntlich zu machen. Die Grugg ließ sich auf diese Weise aber nicht disziplinieren. Nachdem sie gedroht hatte, ihrem Bruder das Haus anzuzünden, wurde sie auf dessen und der Nachbarn Ersuchen inhaftiert. Neun Wochen sei sie, mit einem Halseisen gefesselt, in einem Speicher gefangen gelegen, man habe sie *gehalten, als man morder, ketzer und ander übeltätter halten sollte*, ihr *ybel ze essen und ze trincken* und zu *dehainer zyt nie kainen win* gegeben. Zur Deckung der Kosten griff das Gericht auf ihren Besitz zu. Am 4. April 1470 kam Elisabeth Schmidin auf Bitten ihres Vormunds Hans Berlinger – vielleicht identisch mit dem in Egg ansässigen Landammann (1450, 1452)<sup>11</sup> dieses Namens – sowie auf Empfehlung des Feldkircher Vogts, Freiherr Ulrich von Brandis, nach geleisteter Urfehde wieder frei. Sie hatte eidlich zusichern müssen, Gefangennahme und Haft nicht zu rächen sowie Streitigkeiten ausschließlich nach Landrecht auszutragen.<sup>12</sup>

Die verbitterte Frau, die sich ungerecht behandelt, entehrt und materiell geschädigt fühlte, suchte nun andere Wege, um Gerechtigkeit zu finden. Sie wandte sich an das geistliche Gericht des Bischofs von Konstanz, offenbar vergeblich, und in weiterer Folge an das kaiserliche Hofgericht in Rottweil. Sicher im Zusammenhang mit diesen Klagen ließen sich die Bregenzerwälder am

4. September 1470 von der Stadt Isny ein Vidimus ihrer landesfürstlichen Privilegienbestätigungen ausstellen.<sup>13</sup> Sie versuchten aber auch, die Klägerin einzuschüchtern: Elisabeth Schmidin brachte vor, dass auf dem Heimweg aus Rottweil sie Heinrich Brun und *Pfaffen Henni* in Dornbirn erwartet und ihr den gütlichen Austrag der Angelegenheit angeboten hätten. In Stiglingen (Dornbirn-Haselstauden) sei sie von den beiden aber kurzerhand auf ein Pferd gesetzt und in den Bregenzerwald geführt worden. Dort habe man sie eingesperrt, ihr die Rottweiler Gerichtsurkunden abgenommen und diese ungütig gemacht. Elisabeth Schmidin interpretierte dieses Vorgehen als einen Bruch des Geleits, das ihr auf dem Weg zu einem Rechtstag zustand.

Wieder freigekommen, wandte sie sich an den Vogt der Herrschaft Feldkirch, den Freiherrn Ulrich von Brandis, der in der Angelegenheit mindestens zwei Tagsatzungen anberaumte, nämlich auf den 26. Oktober 1471 und den 7. April 1472.<sup>14</sup> Nachdem sowohl Landammann und Rat des Bregenzerwaldes wie auch Elisabeth Schmidin zugesichert hatten, sich seinem Urteil zu unterwerfen, bestätigte der Vogt nach der Anhörung von Zeugen den Standpunkt der Bregenzerwälder, erklärte ihr Vorgehen als landrechtskonform und wies damit die Ansprüche der Klägerin ab.

Auch dieses Urteil zwang Elisabeth Schmidin nicht in die Knie. Im Frühjahr 1474 nahmen Ammann und Gericht sie *von verschulter inzicht und sachen wegen* neuerlich in Gewahrsam. Am 18. Juli 1474 wurde sie wieder aus dem Gefängnis entlassen. Nicht nur ihr neuer Vormund Hans Mätzler, ihre Verwandtschaft und andere ehrbare Leute hatten sich für sie eingesetzt, sondern auch die beiden höchsten Feldkircher Beamten, der Vogt Ritter Diepold von Habsberg (als Vogt genannt 1472 bis 1475) und der Hubmeister Junker Hans Zehender. Sie waren persönlich bei ihrer Freilassung zugegen und besiegelten die Urfehde. Auflage war, dass alle bis zu diesem Tag angefallenen Streitpunkte als endgültig erledigt gelten sollten. Elisabeth schwor, sich an diese Abmachung zu halten.<sup>15</sup>

Daraufhin scheint tatsächlich für einige Zeit Ruhe geherrscht zu haben. Erst um 1478 flammte der Streit erneut auf. Elisabeth Schmidin klagte vor dem Hofericht Rottweil, das den Fall jedoch

auf Grund des Gerichtsstandsprivilegs des Bregenzerwalds vor dessen eigenes Gericht wies. Es trat am 8. Juli 1478 in Schwarzenberg unter dem Vorsitz des Landwaibels Hans Kleber zusammen. Auf das Ansinnen der Klägerin bzw. ihres Vogtes Hans Mätzler, von Altlandammann Heinrich Feurstein und anderen entschädigt zu werden, ließ die beklagte Partei den von Ulrich von Brandis 1472 ausgefertigten Urteilsbrief verlesen. *Uff das alles stund die obgenant Elsa Schmidin mit ir vogt und fursprechen vor oftem verbannen gericht und wolt zu recht nieman me erfordern noch das recht füren noch bruchen.* Das Gericht entschied daher auf Antrag von Landammann Hans Thüringer, Jörg Klöckler, Luti Helbock und Heinrich Feurstein, dass es bei den Urteilen des Freiherrn von Brandis bleiben soll und Elisabeth Schmidin keine Ansprüche an die Beklagten hat.

Etwa gleichzeitig richtete sie aber auch ein Gesuch an den Landesherrn, Herzog Sigmund von Österreich, das ein Verfahren vor dem neuen Feldkircher Vogt, Ritter Hans Jakob von Bodman (in dieser Funktion 1477 bis 1490 erwähnt), zur Folge hatte. Bodman versuchte zunächst, die beiden Parteien zu vergleichen, was aber misslang. Daraufhin wies er den Fall an den Rat der Stadt Feldkirch. Als sich Elisabeth Schmidin bald nach Maria Lichtmess (2. Februar) 1479 auf den Weg nach Feldkirch machte, habe Landwaibel Hans Kleber sie *mit sinem aigen gewalt gefangen und also gefanngen geantwurt, malafitzrecht gegen ir angerüfft, das auch zwischen inen gehalten, die gerichtzglogg uber si gelutet.* Die Anklage lautete wohl auf „Eidbruch“, denn sie hatte ja zuletzt 1474 Urfehde geschworen und sich verpflichtet, die Sache ein für alle Mal auf sich beruhen zu lassen. Über den Ausgang dieses Prozesses sind keine Quelle erhalten, Elisabeth Schmidin äußerte sie sich dazu ebenso wenig wie die Gegenseite, die zu Protokoll geben ließ, die Einleitung des Hochgerichtsverfahrens sei auf Anraten des Feldkircher Vogts erfolgt.

Am 19. Februar 1479 erschienen beide Streitparteien vor Stadtammann und Rat der Stadt Feldkirch. Als Klägerin ließ Elisabeth Schmidin die Vorfälle aus ihrer Sicht schildern und verließ der Hoffnung Ausdruck, dass *ir die gemelten uss dem Bregentzerwald solich ir genommen und enntwert gut widerzekerer und darzu wann del ze thun schuldig sein sollten umb schmach, cost*

*und schaden, der sachen halben gelitten und empfangen.* Landammann Hans Thüringer, Altammann Heinrich Feurstein, Hans Ober, Jos Berlinger und Kaspar Cristan, die das Gericht Bregenzerwald vertraten, sahen die Sache selbstverständlich anders: Alle gegen Elisabeth Schmidin getroffenen Maßnahmen entsprächen dem Landrecht, sodass ihr keinerlei Entschädigung zustehe. Nach langen Reden und Gegenreden trug das Urteil, das am 22. März verkündet wurde, den Bregenzerwäldern auf, binnen einer Frist von sechs Wochen den Nachweis zu erbringen, dass *welher gepott und verpott verachtet und nit gehalten wurden, das die vahn und solich handlung lut irer antwurt gegen inen furnemen möchten und wölten* – also durch Zeugenaussagen zu belegen, dass das Gericht Bregenzerwald die niedere und die hohe Gerichtsbarkeit besitzt. Die Zeugen wurden vor dem Stadtgericht Lindau und dem Gericht Dornbirn einvernommen, Stadtmann Jakob von Stain und Landammann Jörg Berkmann fertigten die entsprechenden Urkunden aus.<sup>16</sup> Am 21. Juni 1479 fällten Stadtmann und Rat von Feldkirch das Endurteil: Die Bregenzerwälder hatten ihr Hoch- und Niedergericht durch 21 protokollierte Zeugenaussagen hinreichend bewiesen, was auch die gegen Elisabeth Schmidin zur Anwendung gebrachten Zwangsmaßnahmen einbezog. Ihre Klage war damit abgewiesen.<sup>17</sup>

Aber noch immer gab sich die *Grugg* nicht geschlagen: Sie klagte neuerlich in Rottweil. Am 15. Oktober 1479 bevollmächtigte das Gericht Bregenzerwald den Rat Heinrich Brun und den Landschreiber Jos Berlinger mit seiner Vertretung vor dem dortigen Hofgericht. Mit dieser Urkunde bricht die Überlieferung ab. Ist Elisabeth Schmidin gestorben, resignierte sie nach der angesichts der Bregenzerwälder Privilegien unvermeidlichen Rückweisung des Falls zuletzt doch?

Wir wissen nichts über das Umfeld jener streitbaren Frau, die die selbstbewussten Amtsträger des Bregenzerwalds beinahe ein Jahrzehnt lang in kostspielige Verfahren verwickelte, die Disziplinierungsmaßnahmen wie strenger Haft und der Ausgrenzung als Unzurechnungsfähige widerstand. Elisabeth Schmidin war Witwe, sie scheint nicht der Bregenzerwälder Oberschicht angehört zu haben und nicht besonders wohlhabend gewesen zu sein. Auf Grund des Erbschaftsstreites mit

ihren Geschwister fehlte ihr wichtiger verwandtschaftlicher Rückhalt. Dennoch konnte sie wohl dreimal beim kaiserlichen Hofgericht Rottweil klagen, an die Feldkircher Vögte und den Landesfürsten appellieren, was nicht nur beträchtliche Kosten verursachte, sondern auch großen persönlichen Einsatzes bedurfte. Trotz ihrer schwierigen Situation muss sie in ein funktionierendes Netzwerk eingebunden gewesen sein, das wir nicht kennen. Es ist ungewöhnlich, dass sie bei ihren Urfehden keine Bürgen stellen musste. Anlässlich ihrer ersten Inhaftierung intervenierte der Feldkircher Vogt, bei der zweiten Urfehde war er sogar gemeinsam mit dem Hubmeister persönlich anwesend. Ging es aus obrigkeitlicher Sicht um mehr, etwa um den Versuch, die Bregenzerwälder Autonomie auf den Prüfstand zu stellen? Umgekehrt lieferte der Streit den Wälder Gerichtsorganen juristische Munition: Zeugenverhöre, Urteile, Schiedssprüche, die ihre Rechte und Gewohnheiten über den Fall hinaus beweisbar machten.

Elisabeth Schmidin konnte die Auseinandersetzung nicht gewinnen, aber ihren Standpunkt immerhin erstaunlich lange Zeit sehr nachdrücklich vertreten. Sie scheiterte nicht an der Willkür Mächtiger, sondern am geltenden Recht bzw. dessen Interpretation durch die dazu legitimierten Organe. Die gegen die *Grugg* gefällten Urteile, die gegen sie gesetzten Zwangsmaßnahmen widersprachen zwar ihrem subjektiven Rechtsempfinden gänzlich, hielten jedoch der Überprüfung durch weitere Instanzen stand, sie waren also rechtskonform. Die Bestätigung der Rechtmäßigkeit der Handlungen der Wälder Obrigkeit diente ohne Zweifel der weiteren Festigung der örtlichen Strukturen.

<sup>1</sup> Orig. im Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Wien, sub dato; Abdruck bei Joseph Bergmann, Urkunden der vier vorarlbergischen Herrschaften und der Grafen von Montfort, Sonderdruck aus: Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen 3, Wien 1849, 81-83.

<sup>2</sup> Dazu Karl Heinz Burmeister, Die Vorarlberger Landbräuche und ihr Standort in der Weistumsforschung (Forschungen zur Geschichte Vorarlbergs 1), Zürich 1970.

<sup>3</sup> Hermann Sander, Über das Begnadigungsrecht der Stadt Feldkirch und Hinteren Bregenzerwaldes, Innsbruck 1883.

- <sup>4</sup> Vorarlberger Landesarchiv (fortan: VLA)
- <sup>5</sup> VLA, Urk., Nr. 3749 und 3750.
- <sup>6</sup> VLA, Urk., Nr. 3783
- <sup>7</sup> Zu den Bregenzerwälder Landammännern: Wilhelm Meusburger, Die Landammänner des hinteren Bregenzerwaldes. Ein Beitrag zur Geschichte des Bregenzerwaldes. Masch. phil. Diss. Innsbruck 1981.
- <sup>8</sup> 1470 April 4, VLA, Urk., Nr. 3792; 1440 September 4, Nr. 3755a; 1472 April 7, Nr. 3793; 1474 Juli 18, Nr. 3794; 1478 Juli 9, Nr. 3796; 1479 März 22, Nr. 3797; 1479 März 28, Nr. 3798; 1479 April 19, Nr. 3799; 1479 Juni 21, Nr. 3800; 1479 Oktober 15, Nr. 3802.
- <sup>9</sup> Dort bezog ein Mann dieses Namens einen Zins, 1439 Januar 26, VLA, Urk., Nr. 141. Der Familienname Schmid scheint auch im Egger Steuerbuch von 1498 auf. VLA, Hs. u. Cod., Stand Bregenzerwald, Nr. 9.
- <sup>10</sup> Für den freundlichen Hinweis sei Herrn Dr. Manfred Tschaikner, Vorarlberger Landesarchiv, herzlich gedankt.
- <sup>11</sup> Meusburger (wie Anm. 7), S. 79.
- <sup>12</sup> VLA, Urk., Nr. 3792; Alois Niederstätter, Vorarlberger Urfehdebrieve bis zum Ende des 16. Jahrhunderts. Eine Quellensammlung zur Rechts- und Sozialgeschichte des Landes (Forschungen zur Geschichte Vorarlbergs 6, Dornbirn 1985, Nr. 32.
- <sup>13</sup> VLA, Urk., Nr. 3755a. Graf Wilhelm vom Montfort-Bregenz, 14. Dezember 1409, Herzog Friedrich IV. von Österreich, 13. März 1439 und Herzog Sigmund von Österreich, 15. Februar 1456.
- <sup>14</sup> VLA, Urk., Nr. 3793.
- <sup>15</sup> VLA, Urk., Nr. 3794; Niederstätter (wie Anm. 12), Nr. 37.
- <sup>16</sup> 1479 März 29, VLA, Urk., Nr. 3798; 1479 April 10, VLA, Urk., Nr. 3799.
- <sup>17</sup> VLA, Urk., Nr. 3800.